

Ferdinand Esser (Rosenheim)

Die Breitenberghütte der Ortsgruppe Rosenheim nach 1945

Im ersten Teil meines Berichtes über die **Breitenberghütte** in der Zeit von 1933 bis 1945¹ ging es darum darzustellen, wie die Nationalsozialisten 1933 nach der Machtergreifung gegen die politischen Gegner losschlugen und kurzerhand Gewerkschaften und die SPD (die älteste deutsche Partei), die KPD sowie alle Vereinigungen, die diesen Parteien nahestanden, verboten haben. Das endete erst 1945 mit der deutschen Kapitulation und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Alliierten.

Die Militärregierungen in den einzelnen Besatzungszonen versuchten, das öffentliche Leben zusammen mit deutschen Dienststellen wieder so in Ordnung zu bringen, dass die Bevölkerung auch eine Chance für den Wiederaufbau des Landes sah. Der Aufbauwille war vorhanden, die Menschen krepelten buchstäblich die Hemdsärmel auf und begannen mit dem Wiederaufbau der zerstörten Städte und Dörfer. Natürlich wurden die im öffentlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen daraufhin überprüft, ob sie während der NS-Zeit belastet waren. Wer den Kriterien für die Weiterbeschäftigung nicht entsprach, wurde aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Das bedeutete einerseits Verlust von Wissen, andererseits aber auch einen Neubeginn der öffentlichen Verwaltung ohne Belastungen aus der Vergangenheit. Die sog. **Entnazifizierung** begann 1946 in den vier Besatzungszonen zwar nach einer für alle Zonen geltenden Anordnung (Kontrollratsgesetz Nr. 104 von März 1946), wurde aber in jeder Besatzungszone unterschiedlich gehandelt. In der sowjetischen Besatzungszone fand die politische Säuberung deutlich effizienter und konsequenter statt als in den übrigen drei Zonen; das war mit der Zielsetzung der künftigen Besatzungspolitik nicht verwunderlich. Die Amerikaner übertrugen die Verantwortung in ihrer Zone sehr schnell deutschen Behörden; allerdings behielten sie die Oberaufsicht. Anhand eines Fragebogens, den alle Erwachsene ausfüllen mussten, wurden sie auf unterschiedliches Strafmaß eingestuft.

Sehr schnell entwickelte sich eine neue deutsch geführte Verwaltung, die zwar der jeweiligen Militärregierung untergeordnet war, die aber auch beherzt zupackte, um das öffentliche Leben im Lande wieder in halbwegs geordnete Bahnen zu lenken - angesichts der Zerstörung und der großen Versorgungsprobleme eine schwere Aufgabe. Aber auch die Menschen selbst taten alles, um ihren

¹ Ferdinand Esser. "Die Breitenberghütte der Ortsgruppe Rosenheim von 1933 bis 1945". *NaturFreundeGeschichte/NatureFriendsHistory* 1.2 (2013).

ureigenen Bereich wieder zukunftsfähig zu machen. Eine Aufbruchstimmung war unverkennbar, die Menschen halfen sich gegenseitig, man wollte so schnell wie möglich die übermächtigen Schatten der Vergangenheit hinter sich lassen.

Die Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim e.V. zögerte nicht lange und griff zu, als sich ihr die Chance bot, die Breitenberghütte wieder als Erholungs- und Unterkunftsheim zu nutzen, natürlich mit dem Segen der Militärregierung. Schon am 25.3.1947 schrieb **Georg Eder** an das **Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung – Außenstelle Rosenheim** – und bat um Rückübereignung der Hütte (*Dok.I*). Er beschrieb den Umfang der Liegenschaft mit

Flurst. 254 ½ a	zwei Touristenunterkunftshütten	zu 0,008 ha
Flurst. 254 ½ b	Wiese	zu 0,189 ha
Flurst. 254	Breitwiese	zu 0,440 ha

		Sa 0,637 ha
		= 1,87 Tgw.-

Bemerkenswert seine emotionale Begründung: „**dieser mit unsäglichen Mühen und Opfern von Arbeitern errichteten Hütte**“. Eine Handnotiz (offenbar des Amtes) auf diesem Schreiben lautet: „**Hütte muß m.E. unter Kontrolle genommen werden**“. Hier bleiben Fragen offen, was mit diesem Hinweis gemeint war; schließlich stand die Hütte längst unter Kontrolle des Landes. Die Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim bezeichnete in ihrem Schreiben (Anmeldung auf Rückerstattung gem. Art. 58 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung) den Wert am Tage der Wegnahme 1933 mit ca. 4.000 RM. Das Vermögen ist 1935 auf die **Korpsnachrichtenstelle Nr. 47 München** übergegangen und dort bis 1945 geblieben. Neuer Eigentümer nach Ende des Krieges wurde das **Bayerische Staatsministerium des Innern in München**.

Am 8.8.1948 teilten die Naturfreunde Rosenheim dem **Zentralmeldeamt Bad Nauheim** mit, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes schätzungsweise nach den derzeitigen Verhältnissen etwa 2.000 DM kosten würde. Und der Wert des Inventars wurde auf der Basis des Jahres 1933 mit 4.600 DM angegeben. In einer Anlage II wird der Nutzungsschaden für die Zeit vom 1.5.1933 bis zum 31.12.1945 mit insgesamt 12.800 RM aufgelistet, und zwar für 1933 rd. 800 RM und für die Jahre 1934 – 1945 jeweils 1.000 RM.

Das **Amtsgericht Rosenheim** teilte am 25.4.1949 der **Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern in München** mit, dass im **Grundbuch für Großbrannenberg** Bd. 1 Blatt 66 der nachstehende Eintrag auf Ersuchen der **Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern** veranlasst wurde: „Am 25. April 1949. Der frühere Eigentümer Touristenverein **Naturfreunde** hat seinen Anspruch auf Rückerstattung des im Titel bezeichneten Grundbesitzes angemeldet“.

Am 4.6.1949 teilte das **Bayerische Staatsministerium der Finanzen** mit, dass es bereit sei, im Rückerstattungsverfahren gem. Art. 61 Abs. 1 REG für den ehem. Verein „**Kameradschaftsheim der Korps-Nachrichten-Abteilung München e.V.**“ als Partei aufzutreten und ggfs. den Rückerstattungsfall im Wege der **gütlichen Bereinigung** zu regeln. Die Klärung etwaiger Verbindlichkeiten des ehem. Vereins „**Kameradschaftsheim pp**“ wurde mangels Haftung des Bayer. Staates vorerst zurückgestellt.

Nach Abklärung einer Reihe von Fragen zur aktuellen Situation durch die **Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim** erging am 2.12.1949 eine Einladung an das **Land Bayern**, an den **Landesverband der Naturfreunde** und auch an die **Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim** zu einer gütlichen Einigung wegen der Rückerstattung. Der Termin war auf den 14.12.1949 festgesetzt. In diesem Termin stellte die **Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern** durch Beschluss folgendes fest:

Es wird festgestellt, dass der Touristenverein „**Die Naturfreunde**“ **Ortsgruppe Rosenheim**“ als Rechtsnachfolger im Sinne des Art.7 MRG 59 für den im März 1933 auf Grund der VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat aufgelösten Touristenvereins „Die Naturfreunde“ OG Rosenheim gilt.

Als Begründung wurde u.a. ausgeführt: „Die Naturfreunde Rosenheim waren im Vereinsregister Bd. 1 Nr. 84 S. 87 eingetragen. Er (der Verein) wurde im März 1933 aufgelöst, sein Vermögen **zu Gunsten des Landes Bayern** eingezogen.“

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass nach einer Bestätigung **des Registergerichts Rosenheim** eine Löschung im Vereinsregister **nicht** erfolgt ist. Und **der Oberbürgermeister** von Rosenheim hat am 15.12.1949 unter Nr. 6 im gleichen Vereinsregister die neuen Satzungen (gemeint ist wohl nur die Satzung) und den neuen Vorstand eingetragen (sog. Lizenzierung des Vereins) (*Dok.* 2).

Die **Wiedergutmachungsbehörde I Oberbayern in München** hat über die nichtöffentliche Sitzung, in der der **Vorstand des Landesverbandes Bayern in Nürnberg, Sünderbühlstr. 5 (Herr Steinberger)** und der **Vorstand der Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim (Herr Eder)**

anwesend waren, die die Rückerstattung der Breitenberghütte einforderten, eine **gütliche Einigung** herbeigeführt, die **formal beschlossen** wurde (*Dok. 3 a,b*). Sie lautet:

1. Das Land Bayern erkennt den Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin hinsichtlich der Unterkunftshütte mit Wiese in der Gemarkung Grossbrannenberg, eingetr.i.Grundbuch des AG Rosenheim für die Steuergem.Grossbrannenberg Bd.1 Bl. 66 an und verpflichtet sich zur Rückerstattung des Anwesens. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.
2. Die Ansprüche der Antragstellerin auf Ersatz entgangener Nutzungen und in Verlust geratenen Inventars einerseits und die Gegenansprüche der Antragsgegnerin wegen Wegfertigung einer Hypothek u.dergl. bleiben einer späteren Regelung vorbehalten.
3. Die Parteien beantragen Gebührenfreiheit des Verfahrens. Im übrigen werden die Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben.

Dieser Vergleich wurde u.a. von **Georg Eder** als Vorsitzendem der Naturfreunde Rosenheim akzeptiert und unterzeichnet.

Wie aus dem Vereinsregister Nr. 84 des Amtsgerichts Rosenheim hervorging, waren die **Satzungen** des Touristenvereins Die Naturfreunde Rosenheim durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.1.1947 (Blatt 15 / 16 d.A.) neu errichtet worden. Zum **Vorstand wurden damals gewählt: Eder, Georg als Vorsitzender, Lazarus, Wilhelm als Kassier und Paul, Hilde als Schriftführerin (Eintrag am 14.7.1949 AG Rosenheim).**

Im weiteren Verlauf des Verfahrens teilte das **Bayerische Staatsministerium der Finanzen** der Wiedergutmachungsbehörde in München mit, dass die Erhebungen über die Art und den Umfang der Ansprüche und Gegenansprüche **noch nicht abgeschlossen sind**. Erst wenn dies der Fall ist, könne entschieden werden, **ob** eine gütliche Bereinigung der Ansprüche möglich ist. Für den Vorstand der Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim wollte der Anfang 1950 neu gewählte Vorstand Leonhard Lang mit Schreiben vom 26.5.1950 von der Wiedergutmachungsbehörde München wissen, warum eine Umschreibung auf den früheren rechtmäßigen Besitzer noch nicht erfolgt sei. Erst in einer **weiteren nichtöffentlichen Sitzung der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern** am 13.6.1950, in der die Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim durch Leonhard Lang vertreten waren, wurde die **Möglichkeit einer gütlichen Erledigung** der noch ausstehenden Ansprüche weiter erörtert (*Dok 4 a,b*). Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen stellte in dieser Sitzung einen **Vergleichsvorschlag zur Diskussion**, der lautete:

Bei Teilung des Umstellungsrisikos würde der Anspruch des Deutschen Reiches auf Erstattung der zur Hypothekenwegfertigung aufgewendeten Beträge von 2900,- DM = 1450,- DM betragen; bei Abzug der Ansprüche für entgangene Nutzungen in Höhe von 13.000,- RM, umgestellt im Verhältnis 10 : 1 auf 1300,- DM verbleibt zugunsten des Landes Bayern ein

Betrag von 150,- DM. Hinzu kommt der Wert des heute noch vorhandenen Licht-Aggregates, das durch die Wehrmacht eingebaut worden ist, in Höhe von 500,- DM, insgesamt also 650,- DM. Gegen Zahlung dieses Betrages ist das Land Bayern bereit, alle gegenseitigen Ansprüche auszugleichen.

Diesen Vorschlag lehnte Leonhard Lang ab, weil er für die Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim nicht annehmbar sei. Die Naturfreunde könnten den Nachweis erbringen, dass sie einen Nutzungsschaden in Höhe von 13.000 RM erlitten haben; im übrigen dürfe die Hypothek nur in Höhe von 10 : 1 umgestellt werden. **Er schlug stattdessen vor, folgenden Vergleich zu schließen:** „Die Parteien verzichten gegenseitig auf die etwa noch gegeneinander bestehenden Ansprüche“. Der Vertreter des Landes Bayern sah sich **außerstande**, hierzu eine Erklärung abzugeben. Deswegen beantragten beide Parteien übereinstimmend die **Verweisung der Sache an die Wiedergutmachungskammer**.

In einer Zwischenverfügung des Amtsgerichts Rosenheim – Grundbuchamt – vom 16.6.1950 wird darauf aufmerksam gemacht, dass **das Land Bayern nicht ohne weiteres verfügberechtigt ist, weil die Liegenschaft am 15.7.1935 an den eingetragenen Verein „Kameradschaftsheim des Korps Nachr.Abt. München“ verkauft worden ist**. Dieser Verein, so das Amtsgericht Rosenheim, hatte zweifellos militärischen Charakter; er sei aufgelöst; sein Vermögen unterstehe vermutlich noch der **Kontrolle des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung**. Das Land Bayern sei daher nicht ohne weiteres verfügberechtigt. Es bedürfe erst einer Eigentumsübertragung auf Grund der Kontrollratsdirektive 50 in Verbindung mit Mil.Reg.Ges. 58. Diese Eigentumsübertragung sei bis heute noch nicht erfolgt, mindestens noch nicht grundbuchamtlich vollzogen und auch noch nicht zum Vollzug beantragt. Der Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim wurde deshalb eine **Frist bis zum 1.8.1950** gesetzt, ohne deren Einhaltung und ohne Beseitigung des Eintragungshindernisses der Eintragungsantrag zurück gewiesen werden müsste (*Dok. 5*).

Schließlich erließ die Wiedergutmachungsbehörde am 4.8.1950 eine **Freilassungsverfügung** im laufenden Rückerstattungsverfahren mit dem Az. I a 1457 (*Dok 6*). Danach war das Rückerstattungsverfahren durch die Vergleiche vom 14.12.1949 und 25.7.1950 abgeschlossen (vgl. auch *Dok. 7 a, b; Dok. 8 a,b*). **Die gütlichen Vereinbarungen** wurden mit folgendem Inhalt beschrieben:

1. Das Land Bayern erkennt den Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin (gemeint ist die Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim) hinsichtlich der Unterkunftshütte mit Wiese in der Gemarkung Großbrannenburg eingetr. im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim für die Steuergem. Großbrannenburg Bd. I Bl. 66 an und verpflichtet sich zur Rückerstattung des Anwesens. Die Parteien sind über den Eigentumsübergang einig.

2. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Nutzungen und Verwendungen. Damit sind diese Ansprüche gegeneinander aufgehoben.
3. Auch das in der Hütte befindliche Lichtaggregat verbleibt im Eigentum des Antragstellers.
4. Damit sind alle gleichwie gearteten Ansprüche zwischen den Parteien, herrührend aus MGR 59 und der Anmeldung v. 8.8.1948 erledigt und damit die Anmeldung verbraucht.

Die Freilassung ist an Antragsteller (gemeint ist die Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim) zu bewirken. Die Freilassungsverfügung erfolgt vorsorglich.

Diese Verfügung richtete sich an die **Außenstelle des Bayer. Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung in Rosenheim Obb.** Leider fehlte in der Vereinbarung vom 4.8.1950 noch der Hinweis auf das Grundstück, sodass am 22.9.1950 in einer weiteren Niederschrift festgestellt wurde, dass auch der Rückerstattungsanspruch der Naturfreunde hinsichtlich der im Grundbuch des Amtsgerichtes Rosenheim für die Stgde.Gross-Brannenbergl. Bd. 2 Bl. 82 Pl. Nr. 254 eingetragenen Breitwiese zu 0,440 ha anerkannt wird und das Land Bayern sich verpflichtet, auch diese an die Naturfreunde zurück zu erstatten (*Dok. 9 a,b*). In einem Schreiben vom 10.10.1950 an den Touristenverein Naturfreunde e.V. Ortsgruppe Rosenheim bestätigt der Vizepräsident der Wiedergutmachungsbehörde, Herr Dr. Endres, noch einmal die nunmehr vollständige Rückübertragung. Der letzte Satz seines Schreibens lautet: „Damit ist die Angelegenheit erledigt“ (*Dok. 10*).

In einer Anlage zur Übertragungsurkunde Nr. 1745 vom 7.7.1950 sind die zwei Touristenunterkunftshütten, die Wiese und die Breitwiese als ehem. Vermögen des Kameradschaftsheimes der Korps-Nachr.Abt. München e.V. aufgeführt. Diese Anlage führt auch die jeweiligen Eigentümer seit dem 30.1.1933 bis zum 7.5.1945 in chronologischer Reihenfolge auf (*Dok. 11*).

Kleine Besonderheit am Rande: Am 31.1.1951 hat die **Außenstelle Rosenheim der Wiedergutmachungsbehörde** in einem Schreiben an das **Finanzamt Rosenheim** mitgeteilt, dass das Vermögen der Breitenberghütte bei der hiesigen Dienststelle **niemals unter Vermögenskontrolle gestanden hat** (*Dok. 12*). **Die Übertragungsurkunde Nr. 1745 V vom 7.7.1950** liegt bei der hiesigen Außenstelle auch nicht vor. Allerdings ist auf der Übertragungsurkunde vom 7.7.1950 im Verteiler u.a. auch die Außenstelle der Wiedergutmachungsbehörde in Rosenheim genannt, sodass einige Zweifel an der Aussage des Außenstellen-Leiters angebracht sind.

Dieses Beispiel zeigt, dass auch im Nachkriegsdeutschland die Bürokratie nicht ganz so einfach war, wie man sich das als Normalbürger vorstellt. Ein monatelanges Gezerre um die Rückübergabe der kleinen Breitenberghütte an die Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim hatte endlich zum Erfolg geführt.

Die Naturfreunde Rosenheim konnten nun auch ganz offiziell die Breitenberghütte für ihre eigenen Zwecke nutzen. Sie wurde ständig repariert, verbessert, den heutigen Ansprüchen an solche Hütten angepasst, was für diesen kleinen Verein eine ganz enorme finanzielle Belastung darstellte. 2008 konnte die Hütte ihr 80-jähriges Jubiläum feiern. Einige Beiträge in der Festschrift aus dem Jahre 2008 geben darüber Zeugnis. Heute ist die Breitenberghütte ein fester Bestandteil in den Planungen für Touristen und Wanderer. Sie hat wieder einen guten Namen und erfreut Jung und Alt mit einem reichlichen Angebot an Essen und Getränken und auch annehmbaren Übernachtungsmöglichkeiten.

Anmerkung: Quelle Staatsarchiv München – Vermöko Rosenheim 147 bzw. WB IA 1457

Ferdinand Esser
Austr. 14a
83022 Rosenheim
ferdi@ferdinandesser.de

Liste der Dokumente:

S. 8	<i>Dok. 1</i>	Brief Eder an Landesamt, 23.3.1947
S. 9	<i>Dok.2</i>	Auszug Vereinsregister 15.12.1949
S. 10/11	<i>Dok. 3 a,b</i>	Sitzungsniederschrift Wiedergutmachungsbehörde 14.12.1049
S. 12/13	<i>Dok. 4 a,b</i>	Sitzungsniederschrift Wiedergutmachungsbehörde 13.6.1950
S. 14	<i>Dok. 5</i>	Zwischenverfügung Grundbuchamt 16.6.1950
S. 15	<i>Dok. 6</i>	Freilassungsverfügung Wiedergutmachungsbehörde 4.7.1950
S. 16/17	<i>Dok. 7 a,b</i>	Sitzungsniederschrift Wiedergutmachungsbehörde Vergleich 25.7.1950
S. 18/19	<i>Dok. 8 a,b</i>	Wiedergutmachungsbehörde Übertragungsregister 12.7.1950
S. 20/21	<i>Dok 9 a,b</i>	Sitzungsniederschrift Wiedergutmachungsbehörde 22.9.1950
S. 22	<i>Dok. 10</i>	Niederschrift Wiedergutmachungsbehörde zur Rückerstattung 10.10.1950
S. 23	<i>Dok. 11</i>	Anlage zur Übertragungsurkunde 17.7.1950
S. 24	<i>Dok. 12</i>	Abschluss Rückerstattung 31.1.1951

Touristenverein die Naturfreunde
Ortsgruppe Rosenheim

Rosenheim, den 25. März 1947

An das Landesamt
für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung,
Außenstelle Rosenheim
=====

Betreff: Rückübertragung der Breitenberghütte.

Vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus besaß der Touristenverein die Naturfreunde, Ortsgruppe Rosenheim auf dem Breitenberg in der Gemarkung Großbrannenberg eine Unterkunftshütte, welche nach Inhalt des Grundbuches beschrieben ist:

Flurst. 254 $\frac{1}{2}$ ^a	Zwei Touristenunterkunftshütten zu	0, 008 ha
" 254 $\frac{1}{2}$ ^b	Wiese zu	0, 189 ha
" 254	Breitwiese zu	0, 440 ha
	Se.	0, 637 ha
		= 1,87 Tgw.

Dieser Besitz wurde als staatsfeindlich angesehen nach dem Gesetz über die Enteignung von zu antinationalen Zwecken verwendetem Gut vom 4. und 11. IV. 1933 (Ges. und Ver. Bl. S. 103 und 114) und im Juni 1935 dem Land Bayern und dann im August 1935 der Korps Nachrichten Abteilung 47 München E.V. übereignet.

Mit Zustimmung der Militärregierung benützt der Verein bereits wieder die Hütte als Erholungs- und Unterkunftsheim.

Es wird nun gebeten, die Rückübertragung dieser mit unsäglichen Mühen und Opfern von Arbeitern errichteten Hütte bei der Militärregierung in die Wege leiten zu wollen.

Gy. Eder, Vorstand

*Hütte muss mit
militär Kontrollen versehen werden*

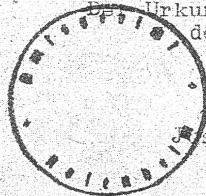
Abw.

Staatsarchiv München
Vermöko Rosenheim 147

Auszug aus dem Vereinsregister Nr. 94 in Rosenheim.

Nr. der Eintragung.	Name und Sitz des Vereins	Satzung	Vorstand
1	Touristen-Verein: Die Naturfreunde, Ortsgruppe:Rosenheim, Sitz: Rosenheim.		
2 - 5		
6		Die Satzungen wurden neu errichtet durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16.1.1947. Blatt 15/16 d.A.	1. Ader Georg, pens.RB-Bediensteter, Rosenheim, Kipferlingerstr. 36, Vorsitzender 2. Lazarus Wilh., Rosenheim, Meranerstr.7, Kassier, 3. Paul Hilde, Rosenheim Kaiserstr. 13a, Schriftsführerin, sind der Vorstand im Sinne des BGB., wobei zur Abgabe von Willenserklärungen des Vereins die Mitwirkung von 2 Vorstandsmitgliedern genügt. Rosenheim, 14.7.1949. Amtsgericht: gez. Franke Justizinspektor als Rechtspfleger.

Für die Richtigkeit:
 Rosenheim, den 15.12.1949.
 Urkundsbeamt der Geschäftsstelle
 des Amtsgerichts:

 *Franke*
 Justizinspektor.

Staatsarchiv München
 WB IA 1457

sich zur Rückerstattung des Anwesens. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

- 2.) Die Ansprüche der Antragstellerin auf Ersatz entgangener Nutzungen und in Verlust geratenen Inventars einerseits und die Gegenansprüche der Antragsgegnerin wegen Wegfertigung einer Hypothek u. dergl. bleiben einer späteren Regelung vorbehalten.
- 3.) Die Parteien beantragen Gebührenfreiheit des Verfahrens. Im Übrigen werden die Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben.

Diese Niederschrift — ~~samt Anlage~~ — wurde vorgelesen, von allen Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Heinrichs, Georg
Sitzung, München
Anna Kreiswanger

Staatsarchiv München
WB IA 1457

44

Wiedergutmachungsbehörde
Oberbayern (W.B.I)

München 2, den 13. Juni 1950
Arcisstraße 11/II
Tel. 1831

AZ.: Ia 1457 (2)

Niederschrift

aufgenommen in nichtöffentlicher Sitzung

der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern

Gegenwärtig:

Viktoria E s c h k e

als Protokollführer: Thea Tielsch

In Sachen Touristenverein "Die Naturfreunde" Ortsgr. Rosenheim
(Antragsteller)

vertreten durch den 1. Vorsitzenden L a n g

gegen Land Bayern gem. Art. 61, Abs. 1 MRG 59
(Antragsgegner)

vertreten durch Bay. Staatsministerium der Finanzen, München

wegen Rückerstattung

ersienen auf Aufruf der Sache:

- 1. für d. ~~den~~ Antragsteller (Ast.) Der 1. Vorsitzende der Ortsgr. Rosenheim, L a n g, mit dem Versprechen, Vertretungs- befugnis nachzureichen; Herr E c k e r t,
- 2. für d. ~~den~~ Antragsgegner (Assg.) 2. Vors. der Landesltg. Bayern und Herr G r e i p l, Geschäftsführer der Ortsgr. München
- 2. für den Antragsgegner: Assessor F i s c h e r, unter Bezugnahme auf die bei der WB I niedergelegte Vollm.
- 3. für d. Beteiligte (Bet.)

Die Möglichkeit einer gütlichen Erledigung der noch ausstehenden gegenseitigen Ansprüche wurde mit den Parteien erörtert. Ass. Fischer macht folgenden Vergleichsvorschlag :

-/-

Staatsarchiv München
WB IA 1457

Berichtskarte Nr. 30
eingetragen am: 6. JUN 1950

Formblatt WB 8 (Gütliche Einigung) Manz AG

-2-

Bei Teilung des Umstellungsrisikos würde der Anspruch des Deutschen Reiches auf Erstattung der zur Hypothekenzwegfertigung aufgewendeten Beträge von 2900.-- DM. = 1450.--DM. betragen; bei Abzug der Ansprüche für entgangene Nutzungen in Höhe von 13 000.--RM., umgestellt im Verhältnis 10:1 auf 1300.-- DM. verbleibt zugunsten des Landes Bayern ein Betrag von 150.--DM. Hinzu kommt der Wert des heute noch vorhandenen Licht-Aggregates, das durch die Wehrmacht eingebaut worden ist, in Höhe von 500.-- DM., insgesamt also 650.-- DM. Gegen Zahlung dieses Betrages ist das Land Bayern bereit, alle gegenseitigen Ansprüche auszugleichen.

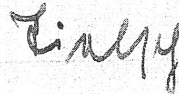
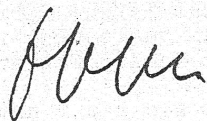
Der Antragsteller erklärt: Dieser Vergleich ist für uns nicht annehmbar. Der Antragsteller kann den Nachweis erbringen, dass er einen Nutzungsschaden in Höhe von 13 000.-- RM. erlitten hat. Ausserdem ist der Ast. der Auffassung, dass die Hypothek nur in Höhe von 10:1 umgestellt werden kann.

Der Ast. würde folgenden Vergleich für angemessen halten:

Die Parteien verzichten gegenseitig auf die etwa noch gegeneinander bestehenden Ansprüche.

Assessor Fischer erklärt: Zu diesem Vergleichsvorschlag kann ich keine Erklärungen abgeben.

Die Parteien beantragen nunmehr übereinstimmend Verweisung der Sache an die Wiedergutmachungskammer.



Staatsarchiv München
WB IA 1457

Ausfertigung.

Amtsgericht Rosenheim,
Grundbuchamt.
E.L.Nr.2340/50.
Grbrbg.66.

Rosenheim, den 16. Juni 1950.

Zwischenverfügung.

Betreff: Vergleich der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern vom 14. Dezember 1949 - Az. 18 1457 - zwischen dem Touristenverein „Die Naturfreunde“ einerseits und dem Land Bayern andererseits.

Das Land Bayern hat in der Verhandlungsniederschrift vor der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern in München vom 14. Dezember 1949 in Anerkennung des Rückerstattungsanspruchs des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ die Auflassung der im Grundbuche des Amtsgerichts Rosenheim für Großbrannenberg Band 1 Blatt 66 vorgetragenen Unterkunfthütte erklärt. Die Vertreter des Landes Bayern (Oberregierungsrat Dr. Blesin vom Fin. Min.) und des T.V. „Die Naturfreunde“ haben die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuche bewilligt und beantragt.

Mit Schreiben vom 9. Juni 1950 hat die Ortsgruppe Rosenheim des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ unter Vorlage einer beglaubigten Vergleichsabschrift dem Grundbuchamtlichen Vollzug beantragt. Der Antrag ist heute beim Grundbuchamt Rosenheim eingelaufen.

Dem grundbuchamtlichen Vollzug steht folgendes Hinderniss entgegen:

Das Land Bayern hat die früher im Eigentum des T.V. die „Naturfreunde“ stehende Hütte am 15. Juli 1935 an den eingetragenen Verein „Kameradschaftsheim der Korps Nachr. Abt. München“ verkauft. Dieser Verein ist heute noch als Eigentümer im Grundbuche eingetragen. Der Verein „Kameradschaftsheim der Korps Nachr. Abt. München“ hatte zweifellos militärischen Charakter; er ist aufgelöst; sein Vermögen untersteht vermutlich noch der Kontrolle des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung. Das Land Bayern ist daher nicht ohne weiteres verfügungsberechtigt. Es bedarf erst einer Eigentumsübertragung auf Grund der Kontrollratsdirektive 50 in Verbindung mit Mil. Reg. Ges. 58. Diese Eigentumsübertragung ist bis heute noch nicht erfolgt, mindestens noch nicht grundbuchamtlich vollzogen und auch noch nicht zum Vollzug beantragt.

Zur Beseitigung dieses Eintragungshindernisses wird dem antragstellenden Verein „Die Naturfreunde“ eine Frist gesetzt
- bis 1. August 1950 -.

Nach Ablauf der Frist ohne Beseitigung des Eintragungshindernisses müsste der Eintragungsantrag zurückgewiesen werden.

An
Herrn Bonhard Lang,
Verleger
Rosenheim-Langbehnstr.
Nachrichtlich

gez. M a y r ,

Justizinspektor als Rechtspfleger

an
Herrn Oberreg. Rat
Dr. Blesin
3. Bayer Staatsmin.
Finanzen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung.
Rosenheim, den 16.6.1950.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts:
Wiedergutmach. Beh. Obb.

Wiedergutmachungs- Beh. Obb. / München	
Ergeg. 17. JUNI 1950	
I a	1457 Axl

Wiedergutmachungsbehörde
Oberbayern (W. B. I)

München 2, den 4. August 1950
Arcisstraße 11/II
Tel. 1831

Freilassungsreg. Nr. La 1457

Az. 1457

Ser.-Nr.:

Freilassungsverfügung

Das Rückerstattungsverfahren

Touristenverein "Die Naturfreunde" Ortsgruppe Rosenheim Antragsteller
vertreten durch den 1. Vorsitzenden L a n g e.V.
gegen Land Bayern gem. Art. 61 Abs. 1 MGR 59 Antragsgegner
vertreten durch B. Staatsministerium der Finanzen, M ü n c h e n
ist abgeschlossen. Die Erledigung erfolgte am 14.12.49 u. d. d. d. d. // am 25.7.50 durch
Vergleich.

Die gütlichen Vereinbarungen haben folgenden Inhalt :

1. Das Land Bayern erkennt den Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin hinsichtlich der Unterkunftshütte mit Wiese in der Gemarkung Großbrannenburg eingetr. im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim für die Steuergem. Großbrannenburg Bd. I Bl. 66 an und verpflichtet sich zur Rückerstattung des Anwesens. Die Parteien sind über den Eigentumsübergang einig.
2. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Nutzungen und Verwendungen. Damit sind diese Ansprüche gegeneinander aufgehoben.
3. Auch das in der Hütte befindliche Lichtaggregat verbleibt im Eigentum des Antragstellers.
4. Damit sind alle gleichwie gearteten Ansprüche zwischen den Parteien, herrührend aus MGR 59 und der Anmeldung v. 8.8.1948 erledigt und damit die Anmeldung verbraucht.

(Bei Teilvergleich, Teilverzicht oder Teilentscheidung ist das von dem Vergleich oder Verzicht betroffene Vermögensobjekt u. d. diesbezügliche Inhalt des Vergleichs genau anzugeben. Gleiches gilt in Bezug auf umfangreiche Objekte; sonst ist stichwortartige Wiedergabe des Vergleichs oder der Entscheidung und kurze Anführung des zur Freilassung kommenden Vermögensobjektes ausreichend.)

Die Freilassung ist an Antragsteller

zu bewirken. Die Freilassungsverfügung erfolgt vorsorglich.

Über den Vollzug muß lt. Weisung der Militärregierung für Meldezwecke berichtet werden.

1. An die Außenstelle des Bayer. Landesamts f. Verm.-Verw. u. Wiedergutmachung

in Rosenheim Obb.

Steinbichler

(Steinbichler)

2. An das Bayer. Landesamt für Verm.-Verw. und Wiedergutmachung Abt. II

(S.)

(Stempel)

ges hr am

abg. l. am 7. Aug. 1950

M ü n c h e n
Prinzregentenpl. 16

Staatsarchiv München
WB IA 1457

Formblatt WB 14 (Freilassung aus der VK) Manz AG.

Wiedergutmachungsbehörde
Oberbayern (W. B. I)

München 2, den 25. Juli 1950
Arcisstraße 11/II
Tel. 1831

AZ.: Ia 1457 (2)

Vergleichsregister Nr. 867

Niederschrift

aufgenommen in nichtöffentlicher Sitzung

der Wiedergutmachungsbehörde I Obb.

Gegenwärtig:

Dr. E n d r e s

Bogl. Abschr. - Ausfertigung - von amtswegen
erhielt an:

- 1) Ortsgruppe Rosenheim zu Händen der Herrn Vorsteher
- 2) B. Staatsministerium des Innern
- d. Finanzen des Landr. Rosenheim

als Protokollführer: G. Rutkowsky

In Sachen Touristenverein "Die Naturfreunde", Ortsgr. Rosenheim e.V.

(Antragsteller)

vertreten durch den 1. Vorsitzenden L a n g

gegen Land Bayern gem. Art. 61, Abs. 1 MRG 59

(Antragsgegner)

vertreten durch B. Staatsmin. d. Finanzen, München

wegen Rückerstattung

erschieden auf Aufruf der Sache:

- 1. für d^{en} Antragsteller (Ast.) H. Alois G r e i p l, München 25, Geltingerstr. 6/III mit dem Versprechen, Vollm. innerhalb 1 Woche in Vorlage zu bringen.
- 2. für d^{en} Antragsgegner (Agg.) Ass. Horst F i s c h e r, unter Bezugnahme auf die bei der WB I niedergelegte Vollmacht.
- 3. für d^e Beteiligte (Bet.)

- b.w. -

Staatsarchiv München
WB IA 1457

Nach nochmaliger Besprechung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien in Bezug auf den noch bestehenden Restanspruch - Fall 2 Nutzungen und Verwendungen betreffend - nachfolgenden:

Vergleich:

1. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Nutzungen und Verwendungen. Damit sind diese Ansprüche gegeneinander aufgehoben.
2. Auch das in der Hütte befindliche Lichtaggregat verbleibt im Eigentum des Antragstellers.
3. Damit sind alle gleichwie gearteten Ansprüche zwischen den Parteien, herrührend aus MRG 59 und der Anmeldung vom 8. Aug. 1948 erledigt und damit die Anmeldung insgesamt verbraucht.
4. Beiden Parteien wird das Recht eingeräumt, gegenwärtigen Vergleich durch Einreichung eines Schriftsatzes bis spätestens 3. August 1950 zu widerrufen.

Im Übrigen wird auf den Vergleich vom 14. Dez. 1949 verwiesen, Bl. 26 d.A.

v. g. u. u.

Zustellen an:

1. Herrn Alois Greipl,
München 25, Geltingerstr. 6/III - 2 mal -
2. B. Staatsmin. d. Fin.,
München, Ludwigstr. 1 - 2 mal -

Formlos mitgeteilt

27. Juli 1950

Meischke
Der Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle
der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern

Staatsarchiv München
WB IA 1457

Berichtskarte Nr. 30
eingetragen am: 29.7.50

Beglaubigte Abschrift

BLV -AST. Rosenheim

Nr. 1745 des Übertragungsregisters I V für

An.: III D 4323/50

Betreff: KRD 50 - Vermögen des ehem. Kameradschaftsheimes der
Korps Nachr. Abt. München e.V. in München,
hier: Grundstück und Hütten in Grossbrannenburg.

Bezug: Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7.7.50.

Eingang 12.7.50	Sachgebiet C Anweisung	Erladigung geg.	Leiter: P
Nr. 5656		Bemerkung	

B e s c h e i d.

- 1.) Mit Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7.7.1950 wurde das Vermögen des ehem. Kameradschaftsheimes der Korps Nachr. Abt. München e.V. in München, wie aus der Anlage zur Übertragungsurk. ersichtl. auf Grund KRP Nr. 2 Abschn. 1 gem. Art. V der KRD 50 an das Land Bayern übertragen.
- 2.) Die Unterkunftsmitte mit Wiese in der Gemarkung Grossbrannenburg eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim für Grossbrannenburg Bd. I Bl. 66 war Gegenstand eines Rückerstattungsanspruchs des Touristenvereins "Die Naturfreunde" Ortsgruppe Rosenheim vor der Wiedergutmachungsbehörde in Oberbayern, es wurde mit dem Land Bayern am 14.12.1949 - Ia 1457 - folgender Vergleich geschlossen:

" Das Land Bayern erkennt den Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin hinsichtlich der Unterkunftsmitte mit Wiese in der Gemarkung Grossbrannenburg, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim Steuergemeinde Grossbrannenburg Bd. I Bl. 66 an und verpflichtet sich zur Rückerstattung des Anwesens. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

Die Ansprüche der Antragstellerin auf Ersatz entgangener Nutzungen und in Verlust geratenen Inventars einerseits und die Gegenansprüche der Antragsgegnerin wegen Wegfertigung einer Hypothek u. dgl. bleiben einer späteren Regelung vorbehalten.

Die Parteien beantragen Gebührenfreiheit des Verfahrens. Im übrigen werden die Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben. "
- 3.) Lt. Zwischenverfügung des Amtsgerichts Rosenheim, Grundbuchamt, vom 16.6.50 wurde der Antrag auf Eintragung der Ortsgruppe Rosenheim des Touristenvereins "Die Naturfreunde" vom 9.6.50 aus folgenden Gründen nicht vollzogen:

" Dem grundbuchamtlichen Vollzug steht folgendes Hindernis entgegen:

Das Land Bayern hat die früher im Eigentum des "T.V." die "Naturfreunde" stehende Hütte am 15. Juli 1935 an den eingetragenen Verein "Kameradschaftsheim der Korps

- 2 -

Staatsarchiv München
Vermöko Rosenheim 147

- 2 -

Nachr. Abt. München" verkauft. Dieser Verein ist heute noch als Eigentümer in Grundbuche eingetragen. Der Verein "Kameradschaftsheim der Korps Nachr. Abt. München" hatte zweifellos militärischen Charakter; er ist aufgelöst; Sein Vermögen untersteht vermutlich noch der Kontrolle des Bayer. Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung. Das Land Bayern ist daher nicht ohne weiteres verfügungsberechtigt. Es bedarf erst einer Eigentumsübertragung auf Grund der Kontrollratsdirektive 50 in Verbindung mit Mil. Reg. Ges. 58. Diese Eigentumsübertragung ist bis heute noch nicht erfolgt, mindestens noch nicht grundbuchamtlich vollzogen und auch noch nicht zum Vollzug beantragt.

Zur Beseitigung dieses Eintragungshindernisses wird dem antragstellenden Verein "Die Naturfreunde" eine Frist gesetzt

- bis 1. August 1950 -.

Nach Ablauf der Frist ohne Beseitigung des Eintragungshindernisses müsste der Eintragungsantrag zurückge- wiesen werden."

- 4.) Zwecks Beseitigung des Eintragungshindernisses wurde nunmehr das Vermögen des ehem. Kameradschaftsheimes der Korps Nachr. Abt. München e.V. mit Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7.7.1950 gem. Art. V der KR D 50 an das Land Bayern übertragen.
- 5.) Dieser Bescheid ist der Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7.7.1950 als Bestandteil beizufügen.

München, den 7. Juli 1950.

B. Landesamt für Vermögensverwaltung
und Wiedergutmachung
Abt. Wiedergutmachung

L. S. gez. Dr. Endres

(Dr. Sebastian Endres)
Vizepräsident.

Verteiler:

- 1.) An das
B. Staatsministerium der Finanzen
zu Hd. Hr. Ministerialrat Dr. Kiefer
München, Ludwigstr. 1
- 2.) das
Amtsgericht Rosenheim
- Grundbuchamt -
Rosenheim
- 3.) die
Aussenstelle des BLW
Rosenheim, Münchnerstr. 2

Zur Beglaubigung.
München, 11. Juli 1950
Der Urkundsbeamte
des B. Landesamts für
Wiedergutmachung
Endres



Staatsarchiv München
Vermöko Rosenheim 147

Wiedergutmachungsbehörde
Oberbayern (W. B. I)

München 2, den 22. September 1950
Arcisstraße 11/II
Tel. 1831

54

AZ.: Ia 1457

Vergleichsausfertigung am:
Ord. B. St. Stelle d. Fin.-A. M. B.
Konrad
am 29. 6. 51

Niederschrift

aufgenommen in nichtöffentlicher Sitzung

der Wiedergutmachungsbehörde I Obh. in München

Gegenwärtig:

Dr. L a n g e

Begl. Absch.-Ausfertigung - von amtswegen erteilt an:

- 1.) Naturfreunde Bellmer Rosenheim
- 2.) B. St. u. F. 3. Obalkhausdirektion

am: 4. Okt. 1950

als Protokollführer: in Anna Madler

In Sachen Touristenverein "Die Naturfreunde", Ortsgruppe Rosenheim e. V.

(Antragsteller)

vertreten durch den 1. Vorsitzenden L a n g, Rosenheim, Langbehnstr. 30

gegen Land Bayern gem. Art. 61 MRG 59

(Antragsgegner)

vertreten durch B. Staatsmin. d. Finanzen, München, Ludwigstr. 1

wegen Rückerstattung

erschieden auf Anruf der Sache freiwillig:

1. für den Antragsteller (Ast.): Der 1. Vorsitzende L a n g

2. für den Antragsgegner (Agg.): Ass. Horst Fischer, unter Bezugnahme auf die bei der WB niedergelegte Vollmacht.

3. für die Beteiligten (Bet.)

Die Parteien erklären, dass bei der Rückerstattung des Anwesens übersehen worden ist, die Pl. Nr. 254, die auf einem anderen Grundbuchblatt verzeichnet ist, zurück zu erstatten. Die Anmeldung der Pl. Nr. 254 ist im Rückerstattungsantrag enthalten. Die Pl. Nr. 254 ist namentlich mit den beiden anderen Pl. Nr. 254/2 a und b aufgeführt.

./.

Staatsarchiv München
WB IA 1457

Formblatt W9/B (Gültliche Einigung) Manz AG

Die Parteien schliessen in Ergänzung des am 14. Dezember 1949 abgeschlossenen Vergleichs folgenden

V e r g l e i c h :

- 1) Der Antragsgegner erkennt den Rückerstattungsanspruch des Antragstellers hinsichtlich der im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim für die Stgde. Gross-Brannenbergl, Bd. 2, Bl. 82, Fl. Nr. 254 eingetragenen Breitwiese zu 0,440 ha an und verpflichtet sich diese an den Antragsteller zurückzuerstatten.
Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.
- 2) Ansprüche auf Nutzungen und Verwendungen bestehen beiderseits nicht.
- 3) Die Parteien beantragen Gebührenfreiheit des Verfahrens. Die Kosten der Parteien werden gegeneinander aufgehoben.

v. g. u.

Joseph Löffler *Anna Müller* *Kolbe*
Joseph Löffler

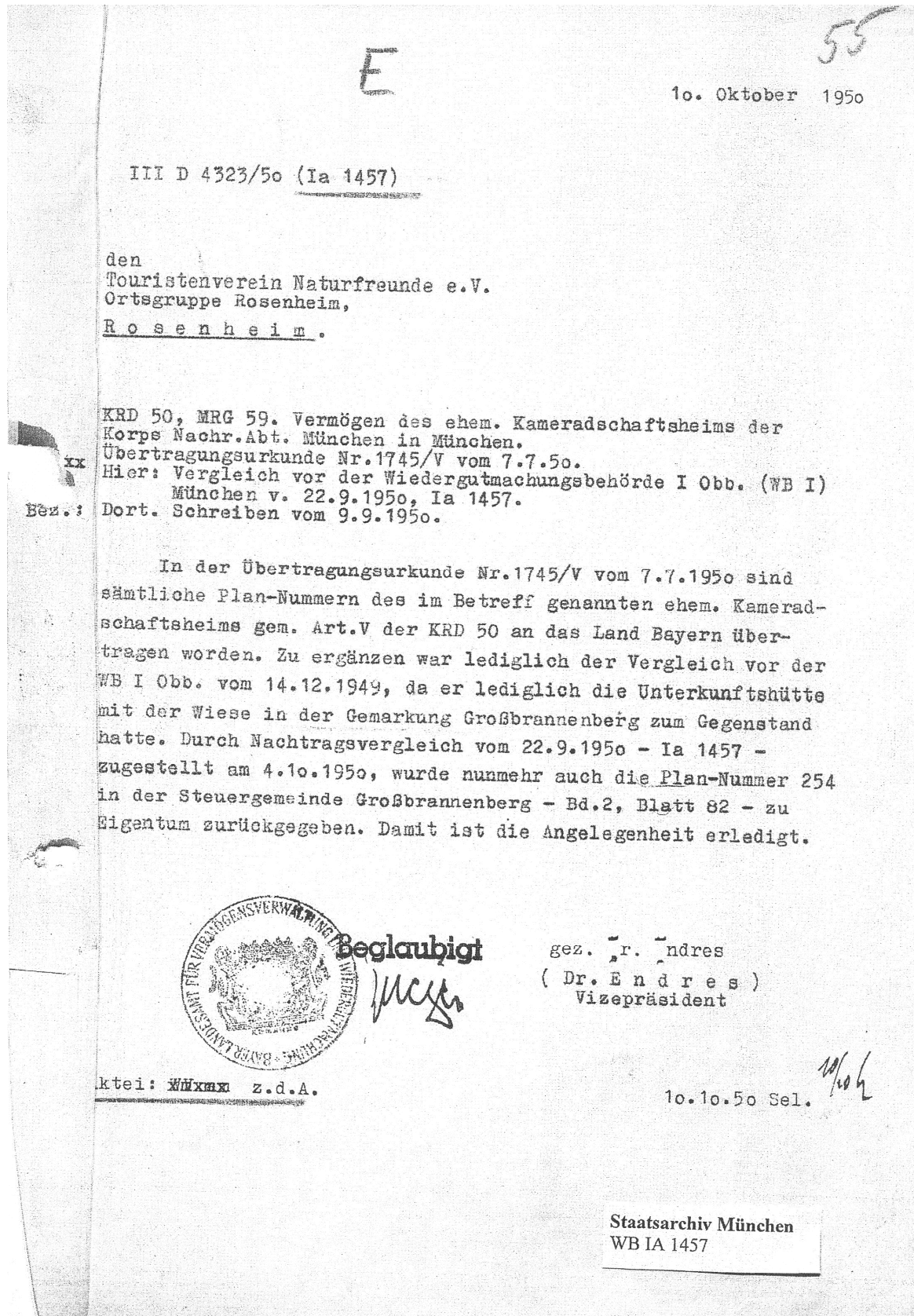
- 1) Schlussbehandlung 9. 12. 51, Bl. 57 1/2
- 2) Akten III D 4323/50 zurückgegeben 1/51
- 3) Neglegen.

9. Okt. 1950

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern

[Handwritten signature]

Staatsarchiv München
WB IA 1457



Beglaubigte Abschrift

Anlage zur Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7. Juli 1950.

a) Bezeichnung und Beschreibung des Vermögensgegenstandes:

Vermögen des ehem. Kameradschaftsheimes der Korps-Nachr. Abt. München e.V. in München:

- 1) Pl.Nr. 254¹/₂ a 2 Touristenunterkunftshütten zu 0,0080 ha
Pl.Nr. 254¹/₂ b Wiese zu 0,1890 ha

eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim
Steurgemeinde Großbrannenburg Bd.I Bl.66 S.481 - 484

- 2) Pl.Nr. 254 Breitwiese zu 0,4400 ha
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim
Steurgemeinde Großbrannenburg Bd. II S. 14 - 16 Bl.82

b) Eigentümer am 30.1.1933: Strasser Josef in Rosenheim
seit 30.12.1926
Touristenverein "Die Naturfreunde"
Ortsgruppe Rosenheim e.V. in Rosenheim
seit 30.12.1926 hinsichtl.Pl.
Nr.254¹/₂ a und 254¹/₂ b

24.2.1933: Touristenverein "Die Naturfreunde"
hinsichtl. Pl.Nr. 254

14.6.1935: Land Bayern, erworben durch Einzieh.
lt. Beschluss d. Bezirksamtes Rosenheim
vom 29.6.1934.

8.8.1935 : Kameradschaftsheim der Korps Nachr.
Abt. München e.V. in München

c) Eigentümer am 7.5.1945: Kameradschaftsheim der Korps Nachr.
Abt. München e.V. in München
(KRG Nr.2 Art. I Abschn.I)

d) Wertangaben: Schätzwert: DM 8.600.--
=====

München, den 7. Juli 1950.

B. Landesamt für Vermögensverwaltung
und Wiedergutmachung
Abt. Wiedergutmachung

L. S. gez. Dr. Endres

(Dr. Sebastian Endres)



Zur Beglaubigung.

München, den 8. Aug. 1950
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des B. Landesamts für
Wiedergutmachung

Staatsarchiv München
Vermöko Rosenheim 147

31. Januar 1951

Gf.D./Gey.

An das
Finanzamt Rosenheim,
Rosenheim.

Betrifft: KRd 50; Übertragungsurkunde 1745/V
Breitenberghütte im Wendelsteingebiet.
Bezug : Dort.Schreiben vom 26.1.1951/Ertl.

Das Vermögen der Breitenberghütte hat bei der hiesigen Dienststelle niemals unter Vermögenskontrolle gestanden. Die Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7.7.1950 liegt bei der hiesigen Aussenstelle auch nicht vor.

Die Aussenstelle hat mit gleicher Post eine Ausfertigung der Übertragungsurkunde angefordert und wird die Übertragung, wie angeregt, zunächst im Bürowege vornehmen sobald die Unterlagen hier sind.

Gemäss Freilassungsverfügung der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern (W.B.I) vom 4. August 1950 wurde der Rückerstattungsantrag des Touristenvereins "Die Naturfreunde" Ortsgruppe Rosenheim anerkannt. Die förmliche Übertragung nach KRd 50 bezweckt offenbar die Bereinigung des Grundbuches durch Eintragung des Freistaates Bayern, damit anschliessend die Rückerstattung an den Berechtigten auch grundbuchmässig erfolgen kann.

W.H.Graf Dürckheim
Leiter der ASt Rosenheim

Staatsarchiv München
Vermöko Rosenheim 147